

Newsletter des GPRLL BOW – Dezember 2020 No. 1

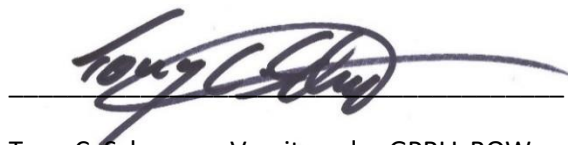
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor ist die Lage –nicht nur- an den Schulen mehr als herausfordernd für alle Beteiligten. Viele Anfragen erreichen uns, nicht immer können wir mit einer „flächendeckenden“ Lösung auf Schulamtsebene behilflich sein, da die Ausgangslage von Schule zu Schule oft sehr unterschiedlich und auch sehr von der Stimmungslage des Kollegiums abhängig ist. So wissen wir von Kollegien, die gerne Gesamtkonferenzen in Präsenz durchführen wollen, wovor die Schulleitung zurückschreckt – und exakt dem umgekehrten Fall, dass Schulleitungen Präsenzkonferenzen durchführen wollen, das Kollegium aber dagegen ist. Dennoch versuchen wir, auch in Einzelfällen, so gut wie möglich zu unterstützen. Einige neuere Aspekte zur „Coronalage“ sind unten aufgeführt. Dies alles soll uns aber nicht vergessen machen, dass die verschobenen Personalratswahlen nun immer näher rücken, weshalb der Fokus dieses Newsletters einmal darauf gelegt ist.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen trotz der anstrengenden, wirren Zeit, in der wir gerade alle leben, ruhige, erholsame und besinnliche adventliche Stunden.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW

1.) Aktuelles zur Coronalage

Das **mehrstufige Eskalationskonzept** zur effektiven Pandemiebekämpfung wurde durch einen Erlass der Hessischen Landesregierung an die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Schulträgerschaft hinsichtlich der Bildungseinrichtungen weiter konkretisiert.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten gemeinsamen Presseinformation des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Der Vollständigkeit halber ist dieser E-Mail auch das Eskalationskonzept vom 8. Dezember 2020 beigefügt. Die entsprechende Information zur neuen Stufe 6 und zur schulspezifischen Umsetzung von weitergehenden Maßnahmen finden Sie auf der Seite 12.

Der **Hygieneplan 7.0** kommt –so hat man zumindest den HPRLL unterrichtet - voraussichtlich in den Weihnachtsferien. Darin enthalten seien Änderungen der letzten Bund-Länder-Einigung, unter anderem auch neue Quarantäne-Regelungen (Vgl. § 3a der Corona-Quarantäneverordnung, Stand 1.12.20). Das HKM sei mit dem Sozialministerium in engem Kontakt, um ein einheitlicheres Vorgehen

der Gesundheitsämter bei bestimmten Fallkonstellationen zu erwirken. Bezüglich der Übergänge von Stufe zu Stufe liege die Entscheidungskompetenz noch immer bei den Gesundheitsämtern.

Zur **Lüftungsthematik** erklärte das HKM dem HPRL gegenüber, dass nach einer Studie der TU Mittelhessen die Virenentlastung über den Einsatz von Luftfilteranlagen bei 95% nach 20-minütigem Einsatz liege. Demgegenüber stehe eine Virenentlastung von 99% nach 3 Minuten bei Stoßlüften mit großen Temperaturunterschieden. Nicht zweckmäßig sei außerdem, die Fenster permanent offen zu lassen. Interessant seien Abluftanlagen, die bei deutlich geringeren Kosten von ca. 1000 Euro (Luftfilteranlagen ca. 3000 Euro) gute Ergebnisse erzielen würden. Eine Studie hierzu erscheine in den kommenden Tagen. Für das mittlerweile von 10 auf 75 Mio. Euro aufgestockte Förderprogramm des Landes zur Verringerung der Virenkonzentration in Schulen gebe es keine Auflagen des Landes. Von Seife bis zu Luftfilteranlagen könne der Schulträger eigenständig Anschaffungen tätigen. Es existiere lediglich eine „Positiv-Liste“, im Sinne von Empfehlungen für die Schulträger.

2.) Hinweise zu den anstehenden Personalratswahlen

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Arbeit der Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) an den Schulen. Die Hinweise auf bestehende Rechtsvorschriften beziehen sich auf das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) und auf die entsprechende Wahlordnung (WO).

Wahlvorstände müssen bis 18.12. benannt sein

Bis zum 18. Dezember 2020, das heißt noch vor den Weihnachtsferien, muss der Schulpersonalrat jeder Schule den Örtlichen Wahlvorstand (ÖWV) benannt haben. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen und auch in den Schulpersonalrat gewählt werden können. Ein Mitglied des ÖWV wird dabei vom Schulpersonalrat als Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt.

Wahlvorstände müssen auch an den Schulen bestellt werden, die seit Mai 2020 einen neuen Personalrat gewählt haben. Zwar müssen diese keinen örtlichen Personalrat wählen, da er im Mai 2021 weniger als ein Jahr im Amt ist, doch muss auch an diesen Schulen am 4. und 5. Mai 2021 die Wahl des HPRL und des jeweiligen GPRL durchgeführt werden.

Ein Wahlvorstand muss auch an den Schulen benannt werden, an denen es keinen Personalrat gibt. Die Benennung erfolgt dann durch die Personalversammlung oder durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle (§§ 17–19 WO)

Der ÖWV sollte nach seiner Benennung bei der Schulleitung und im Schulsekretariat mitteilen, wer die an den Wahlvorstand der Schule adressierte Post bekommt. Außerdem sollte es inzwischen an allen Schulen genug Platz für den Aushang der Mitteilungen des ÖWV, des Gesamtwahlvorstands (GWV) und des Hauptwahlvorstands (HWV) geben. Auch im digitalen Zeitalter ist ein solcher Aushang zwingend vorgeschrieben. Allerdings besteht inzwischen die Möglichkeit, dass auch Wahlvorstände von der Regelung in § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Verschiebung der Personalratswahl 2020 Gebrauch machen, wonach Beschlüsse auch dann wirksam sind, „wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind“.

Post vom Gesamtwahlvorstand

Alle ÖWV haben bereits Post vom GWV bekommen. Sie enthält

- die Aushänge zur Bekanntgabe der Mitglieder des GWV (grün) und des HWV (blau), die spätestens am 15.1.2021 zusammen mit der Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV auszuhängen sind,
- die Aufforderung, dem GWV bis zum 22.1.2021 die Zahl der wahlberechtigten Beamten und Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, mitzuteilen sowie die Zahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Der Vordruck zur Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV enthält auch die Hinweise und Fristen zur Durchführung von Vorabstimmungen. In der Praxis ist die Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern von besonderer Bedeutung. Die Frist für die Durchführung von Vorabstimmungen und für die Mitteilung der Ergebnisse von Vorabstimmungen beträgt 14 Tage. Bei einer Mitteilung am 15. Januar 2021 ist der Fristablauf am 29. Januar 2021.

ÖWV, die diesen Brief nicht bekommen haben, müssen umgehend zunächst in der Schule nachfragen, wo der Brief gelandet ist. Bleibt die Suche ohne Erfolg, sollte man beim Gesamtwahlvorstand nachfragen.

Bis zum 22. Januar: Erstellung der Wählerliste

Unmittelbar nach den Weihnachtsferien, spätestens bis 22. Januar 2021, muss der ÖWV die Zahl der Wahlberechtigten an den GWV melden. Dazu erhält der ÖWV weitere Informationen und ein Formblatt des GWV.

Dafür erstellt der ÖWV jetzt auch die Wählerliste. In dieser Liste der Wahlberechtigten werden die Beamten und die Arbeitnehmer, jeweils getrennt nach Männern und Frauen, sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) namentlich aufgeführt. Änderungen zum 1. Februar 2021, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste bereits bekannt sind, sollten berücksichtigt werden. Die Wählerliste wird bis zum Wahltag aktualisiert. Änderungen, die sich nach dem Wahlausschreiben ergeben, haben keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Personalrats. Die Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste beträgt eine Woche nach Auslegung der Wählerliste (§ 3 Abs. 1 WO). Die Einsprüche müssen schriftlich erfolgen. Der ÖWV muss über diese Einsprüche unverzüglich entscheiden.

Die Wählerliste für die Wahl des Schulpersonalrats muss spätestens am 26. Februar zusammen mit dem Wahlausschreiben ausgehängt werden. Wir empfehlen sie auch gleich auszuhängen, wenn der ÖWV die Zahlen an den GWV mitteilt.

Alle Erklärungen, wer wo wahlberechtigt ist, findet man im Wahlhandbuch der GEW 2020, das für die Wahl am 4. und 5. Mai 2021 weiterhin gültig bleibt.

Bis zum 26. Februar: Erstellung des Wahlausschreibens

Ein besonders wichtiges Dokument des ÖWV ist das Wahlausschreiben für den Schulpersonalrat. Mit dem Wahlausschreiben erhalten die Wählerinnen und Wähler unter anderem folgende Informationen:

- Wie viele Mitglieder hat der Schulpersonalrat und wie verteilen sich die Sitze im Personalrat auf Beamte und Angestellte und auf Männer und Frauen? Diese Fragen stellen sich nicht, wenn der Personalrat bei weniger als 16 Wahlberechtigten nur aus einer Person besteht.
- Bis zu welchem Tag müssen die Wahlvorschläge mit den Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht werden?
- Wann und wo genau findet die Wahl statt und wie geht das mit der Briefwahl?

Der Terminplan des HWV sieht vor, dass die Wahlausschreiben für den ÖPR, den GPRLL und den HPRLL einheitlich am 26. Februar 2021 erlassen und veröffentlicht werden. Wenn der ÖWV einen anderen Termin wählt, müssen die dort festgesetzten Fristen entsprechend angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Sie beträgt 18 Kalendertage nach Aushang des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 2 WO).

Nach Erstellung des Wahlausschreibens für die Wahl des ÖPR wartet der ÖWV auf die nächste Post des jeweiligen GWV mit den Wahlausschreiben für den HPRLL (blau) und den jeweiligen GPRLL (grün). Diese Wahlausschreiben müssen zusammen mit dem Wahlausschreiben des ÖWV spätestens am 26. Februar 2021 ausgehängt werden. Außerdem sind die korrigierte und aktualisierte Wählerliste und ein Exemplar des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen auszulegen.

Feststellung der gültigen Wahlvorschläge

Unmittelbar nach Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge müssen diese vom ÖWV geprüft werden. Werden Mängel festgestellt, muss der ÖWV eine Frist von drei Tagen einräumen, um die Mängel zu beseitigen (§ 10 WO). Ist bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag eingegangen, setzt der ÖWV eine Nachfrist von 6 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, dass kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 11 WO). Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge kann der ÖWV die Stimmzettel für die Wahl des ÖPR und die Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten.

Aus Termingründen erhalten die ÖWV voraussichtlich erst in den Osterferien die Aushänge mit den Wahlvorschlägen für die Wahl des jeweiligen GPRLL (grün) und des HPRLL (blau). Der ÖPR muss deshalb sicherstellen, dass dieser Briefumschlag sofort an den ÖWV weitergegeben wird. Diese Mitteilungen müssen spätestens am 19. April 2021, also am ersten Schultag nach den Osterferien, zusammen mit der Bekanntmachung über die gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR ausgehängt werden. Dieser Umschlag enthält auch die Stimmzettel für die Wahl des HPRLL und des GPRLL.